

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2026 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2026 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 15 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 Litera h Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Litera d Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2026 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 2 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

5. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO) vom 30. Oktober 2023 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekom von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen.¹ Die Vergütung ist dabei vom Stadtparlament jährlich festzulegen. Seitdem werden jährlich entsprechende Beschlüsse vom Parlament zur Festlegung der finanziellen Vergütung gefällt.²

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2026. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u.a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; ElCom) – aufgrund der langfristigen wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas³, Fernwärme⁴, Elektrizität⁵, Energie-Contracting⁶ und Telekom⁷ geben den maximalen Spielraum des Stadtparlamentes zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (WACC⁸). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Artikel 13 Absatz 3^{bis} StromVV⁹ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation auf Basis der Berechnung des Bundesamtes für Energie nach den Vorgaben von Anhang 1 StromVV festgelegt. 2026 liegt dieser bei 3,43 Prozent¹⁰ und somit tiefer als im Vorjahr (3,98 %). Der kalkulatorische Zinssatz hat einen grossen Einfluss auf die Höhe des Netznutzungsentgelts

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (Parl-Nr. 2016.117)

² Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2025 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 2. Dezember 2024 (Parl-Nr. 2024.82)

³ Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 (VAG; SRS 7.6-6)

⁴ Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 (Fernwärmeverordnung; SRS 7.6-7)

⁵ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

⁶ Verordnung über das Energie-Contracting vom 3. Juli 2017 (VEC; SRS 7.6-2)

⁷ Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen vom 30. Oktober 2023 (Telekomverordnung, TVO; SRS 7.6-8)

⁸ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁹ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

¹⁰ BBl 2025 592

und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz. Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung¹¹, Abwasserreinigung¹² und Wasserversorgung¹³ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2026

Die Festlegung des jeweiligen Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. die Festlegung des Betrages wird primär in Würdigung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, eine gewisse Kontinuität über die Jahre zu erreichen, um eine längerfristige Planung für den Steuerhaushalt zu ermöglichen. Vorgängig zu Tarifanpassungen wird jeweils eine Stellungnahme der eidgenössischen Preisüberwachung eingeholt (Art. 14 Abs. 1 PÜG¹⁴). Dabei äussert er sich auch zu den Vergütungen an den Steuerhaushalt, was jeweils in der Festlegung der Höhe der Vergütung durch das Parlament berücksichtigt wird.

Stadtwerk Winterthur hat die Situation der Eigenwirtschaftsbetriebe, die eine Vergütung ausschütten können, genauer geprüft und eine überarbeitete Ausrichtung in Bezug auf die Verteilung der finanziellen Vergütung auf die verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe erarbeitet. Hierbei wird der Umstand berücksichtigt, dass im Bereich der Gasversorgung (Netz und Handel) ein sinkender Umsatz¹⁵ zu erwarten und langfristig mit einem deutlich reduzierten Umfang des Geschäftsfeldes zu rechnen ist. Dies führt dazu, dass nicht mehr so hohe Reserven zur Risikoabdeckung oder zur Wahrung einer tiefen Verschuldung notwendig sind wie bisher. Entsprechend werden diese Reserven teilweise zur Deckung der finanziellen Vergütung genutzt.

Im Weiteren wird im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz), der in der Vergangenheit den grössten Teil zur finanziellen Vergütung beitrug, der Betrag deutlich reduziert, um im Umfeld der künftigen Herausforderungen weiter finanziell gewappnet zu sein. Der reduzierte WACC spielt hierbei ebenfalls eine Rolle, da er sich senkend auf die Möglichkeit der finanziellen Vergütung auswirkt.

Im Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel führten die Verluste der vergangenen Rechnungsjahre (2022: Fr. 7,6 Mio. und 2023: Fr. 24,8 Mio.) zu einer negativen Betriebsreserve, die noch nicht durch das inzwischen wieder positive Ergebnis (2024: Fr. 1,2 Mio.) kompensiert werden konnte. Neben den Auswirkungen der stark schwankenden Marktpreise bei der Energiebeschaffung besonders in den Jahren 2022 und 2023 belastete die Wertberichtigung einer Beteiligung das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebs im Jahr 2023.¹⁶ 2024 konnte zwar eine leichte Wertaufholung verbucht werden, die allerdings noch nicht zum ursprünglichen Wert zurückführte.

¹¹ § 37 Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1)

¹² § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG; LS 711.1)

¹³ § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (WsVV; LS 724.41)

¹⁴ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)

¹⁵ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl.-Nr. 2019.15)

¹⁶ «Finanziell schwieriges Geschäftsjahr 2023 für Stadtwerk Winterthur»; Medienmitteilung vom 28. Mai 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/finanziell-schwieriges-geschaeftsjahr-2023-fuer-stadtwerk-winterthur> (besucht am 21.8.2025)

Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2026 beträgt insgesamt 10,5 Millionen Franken und liegt damit über der budgetierten Vergütung des Jahres 2025 und 1,6 Millionen Franken höher als die effektive Vergütung in der Jahresrechnung 2024, die aufgrund der tiefen Umsätze – besonders in den Wärmebereichen Gas und Fernwärme – geringer als budgetiert ausfiel.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2020 bis 2026:

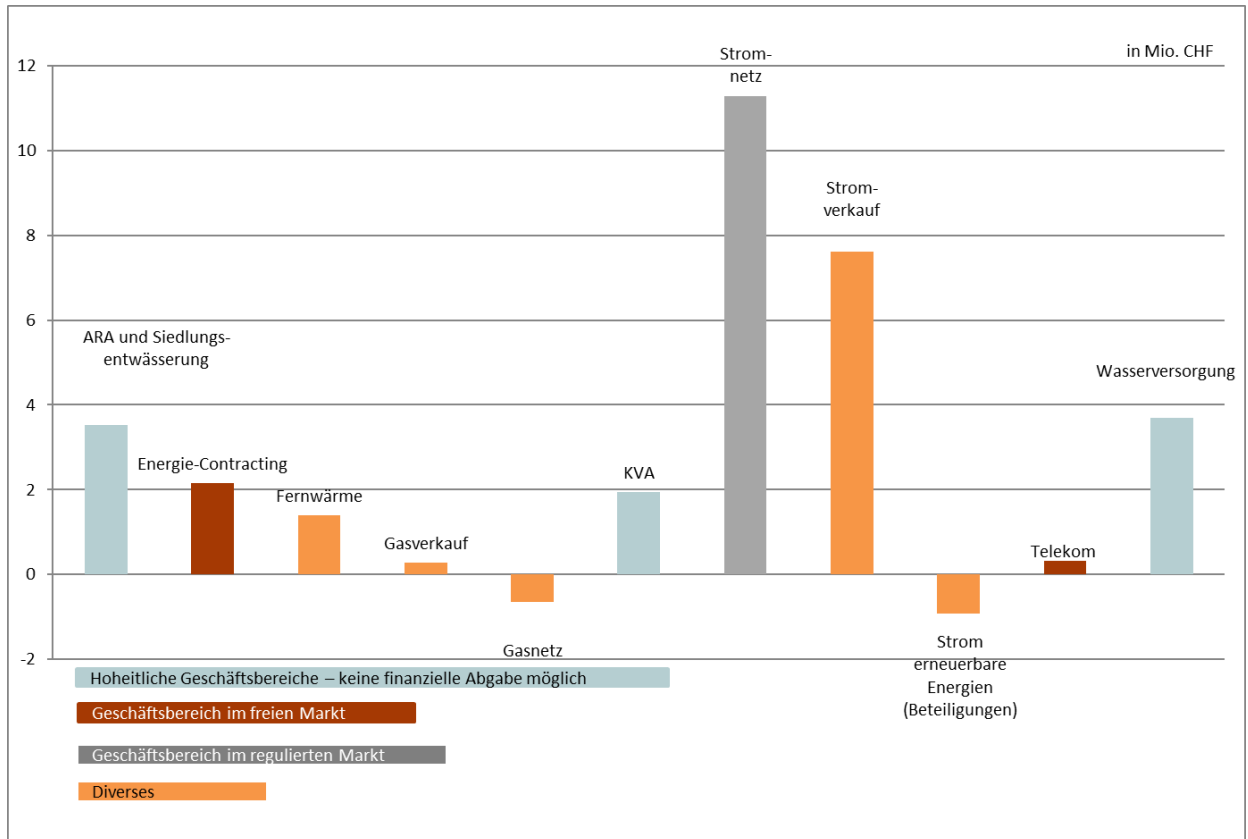
in Millionen Franken	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ordentliche Vergütung	10,9	11,4	11,7	9,5	9,35	10,03	10,5
Temporäre Erhöhung 2022			3,0				
Gesamtvergütung im Budget	10,9	11,4	14,7	9,5	9,35	10,03	10,5
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	11,0	12,0	13,5	8,9	8,9	-	-

Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2026 – nach den negativen Ergebnissen 2022 und 2023 und einem sehr positiven Ergebnis 2024 von 30,3 Millionen Franken – erneut ein positives Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 30,6 Millionen Franken.

Dabei bleiben die Ergebnisse der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe indes enorm unterschiedlich, da jedes Geschäftsfeld mit spezifischen Herausforderungen zu kämpfen hat und die Rahmenbedingungen (z.B. regulatorische Entwicklung, Marktentwicklungen, Investitionsfolgekosten) sehr divergent ausfallen.

Rund ein Drittel des budgetierten positiven Ergebnisses stammt aus den Eigenwirtschaftsbetrieben, aus welchen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwertung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung). Somit steht nur ein begrenzter Betrag für die Entrichtung einer finanziellen Vergütung aus den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben an den Steuerhaushalt zur Verfügung.



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktgruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2026

2.3 Vergütungssätze 2026

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 200 Prozent (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromnetz ca. 77 %, Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme ca. 63 %). Die steigenden Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und die schrittweise Stilllegung des Gasnetzes (resultierend beispielsweise in höheren jährlichen Abschreibungen und gleichzeitig sinkenden Umsätzen) werden das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes Verteilung Gas in den kommenden Jahren belasten. Für 2026 ist entsprechend ein negatives Betriebsergebnis budgetiert. Gleichzeitig sinken aber auch die Ausgaben für Investitionen (z.B. Leitungsersatz), was das Anlagevermögen ebenfalls sinken lassen wird (höhere Abschreibungen als Investitionen).

Für das Jahr 2026 wird an der maximal möglichen finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich Fr. 2 Mio.) festgehalten, um die Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur in etwa stabil zu halten. Das dadurch entstehende negative Ergebnis im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas wird über die Betriebsreserve ausgeglichen. Insgesamt liegt die Vergütung damit zwar beim maximalen Prozentsatz, wird aber künftig sinken, da der Umsatz aus dem Gasnetz rückläufig ist.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Gegenüber dem letzten Jahr haben sich die Gasmärkte weiter beruhigt und verzeichnen eine deutlich geringere Volatilität. Ausserdem hat der Eigenwirtschaftsbetrieb 2024 ein positives Nettoergebnis von knapp 6 Millionen Franken erwirtschaftet und die Betriebsreserve hat ein Niveau erreicht, das die vorhandenen Risiken (z.B. Preissteigerung aufgrund geopolitischer Spannungen) auszugleichen vermag. Entsprechend kann die Vergütung von 3 Prozent im letzten Jahr auf 15 Prozent des Umsatzes bzw. auf 5 Millionen Franken im Jahr 2026 erhöht werden.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

In den vergangenen Jahren hat der Bund den bundesrechtlich geregelten angemessenen Gewinn aus der Grundversorgung laufend verringert. Zuletzt hat die ElCom diesen auf 60 Franken pro Messstelle festgelegt.¹⁷ Stadtwerk Winterthur darf folglich nur 60 Franken pro Messstelle zur Deckung der jährlichen Verwaltungs- und Vertriebskosten im Energiehandel in der Grundversorgung an die Tarife anrechnen. Ab 2026 wird der angemessene Gewinn gemäss Artikel 4 Absatz 3 Litera a Ziffer 5 StromVV anhand der Verzinsung des Nettoumlaufvermögens berechnet, was zu einer weiteren massgeblichen Abnahme des regulierten Gewinns führt. Dies wird die finanziellen Möglichkeiten einer Vergütung in den kommenden Jahren aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel zusätzlich einschränken.

Die negativen Ergebnisse der letzten Jahre (vgl. Ziff. 2.2) haben Ende 2023 zu einer negativen Betriebsreserve in der Höhe von 2,8 Millionen Franken geführt.¹⁸ Diese konnte 2024 durch das positive Ergebnis auf minus 1,6 Millionen Franken verbessert werden.¹⁹ Solange der Eigenwirtschaftsbetrieb nicht wieder über eine ausreichende, positive Betriebsreserve verfügt, ist eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt jedoch weiterhin nicht opportun. Infolgedessen erfolgt 2026 erneut keine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 2 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Niveau der Vergütungen in den letzten Jahren. Zum einen ist die Möglichkeit der finanziellen Vergütung aufgrund des gesunkenen WACC reduziert (vgl. Ziff. 2.1), da die Differenz zwischen dem städtischen internen Zinssatz und dem vom Bund festgelegten WACC die Möglichkeit der Vergütungsausschüttung massgeblich steuert. Zum anderen wird in den nächsten Jahren im Bereich des Stromnetzes mit hohen Investitionskosten gerechnet. Diese werden unweigerlich zu einer höheren Verschuldung und zu höheren Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) führen. Um die Verschuldung nicht zu stark ansteigen zu lassen, wird jetzt mit einer Reduktion der Vergütung entgegengewirkt.

¹⁷ Weisung 3/2022 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024 vom 7. Juni 2022; Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf.download.pdf/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf> (besucht am 26.8.2024)

¹⁸ S. 296 Beilage 02 zu «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2023» vom 27. März 2024 (Parl.-Nr. 2024.27)

¹⁹ S. 170 Rechnung 2024, Teil A «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2024» vom 26. März 2025 (Parl.-Nr. 2025.43)

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der zunehmenden Anschlussdichte und der damit konstant steigenden Umsätze erneut eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen früheren Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 10 Prozent (Vorjahr 10 %) des Betriebsertrages vertretbar. Es können weiterhin positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden, die den Betriebsreserven zugeführt werden und somit zu einer sinkenden Verschuldung führen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserve keine Vergütung vertretbar.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Telekom

Aufgrund der grossen früheren Investitionstätigkeit (Ausbau FTTH-Netz²⁰) verzeichnet der Eigenwirtschaftsbetrieb – trotz positiver Jahresergebnisse – immer noch eine negative Betriebsreserve. Eine Vergütung aus diesem Eigenwirtschaftsbetrieb ist erst dann vertretbar, wenn die Betriebsreserve einen positiven Wert sowie eine entsprechend adäquate Eigenkapitaldeckung (Betriebsreserve im Verhältnis zum Nettoanlagevermögen) aufweist.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	max. ²¹
Stromhandel	0,0 %	1,0 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Gashandel	10,0 %	10,0 %	12,3 %	0,0 %	0,0 %	3,0 %	15,0 %	30,0 %
Verteilung Gas	10,0 %	10,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %
Fernwärme	5,0 %	9,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Telekom	-	-	-	-	-	0,0 %	0,0 %	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2026 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 10,5 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	5,0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	2,0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	2,0 Millionen Franken

²⁰ Vgl. «Objektkredit von Fr. 67'000'000.-- für den Bau eines Fiber to the Home-Glasfasernetz in Winterthur in Kooperation mit Swisscom» vom 17. April 2012 (Parl.-Nr. 2012.47)

²¹ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC, TVO und Fernwärmeverordnung

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2026 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Stadtparlament bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 10,5 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Allfällige Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon